

Inhalt

A) Landratsamt Coburg, Naturschutz, Stellungnahme vom 02. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.....	2
B) Landratsamt Coburg, Naturschutz, Stellungnahme vom 21. August 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB.....	3
C) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 22. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.....	4
D) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 25. August 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB.....	11

Hinweis: Die Stellungnahmen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Original veröffentlicht. Einzelne Passagen (insbesondere Namensnennungen) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

A) Landratsamt Coburg, Naturschutz, Stellungnahme vom 02. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

Naturschutz

Auf etwa 12,3 ha soll in der Gemarkung Blumenrod eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden. Grundsätzlich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Jedoch müssen folgende Änderungen/Ergänzungen in den Unterlagen erfolgen:

- Es muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt werden. Aufgrund der jetzigen Flächennutzung als Acker, muss das Augenmerk vor allem auf feldbrütende Vogelarten (bspw. Feldlerche) gelegt werden. Hieraus können gegebenenfalls CEF-Maßnahmen für den Artenschutz resultieren.
- CEF-Maßnahmen aufgrund des Artenschutzes können nicht pauschal als Kompensation für den Eingriff angesehen werden, diese beiden Dinge sind separat zu bearbeiten. Eine CEF-Maßnahme kann keine Wertpunkte generieren, sie kann lediglich zur Flächeneinsparung auf einer Kompensationsfläche angelegt werden, sofern diese dafür geeignet und entsprechend gesichert ist.
- Die angrenzenden Gehölzbestände sind teilweise in der Biotopkartierung (Nr. 573-0012-001) erfasst. Diese dürfen während des Baus keinesfalls beeinträchtigt oder in Anspruch genommen werden. Während des Baus sind daher geeignete Schutzmaßnahmen (bspw. mit Biotop-schutzzäunen) zu treffen.
- Aus der Pflanzliste ist die Kornellkirsche (*Cornus mas*) zu entfernen. Stattdessen können folgende Arten in die Liste mit aufgenommen werden: Roter Hartriegel (*Cornus sanguines*), wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).
- Beim optionalen Monitoring der CEF-Maßnahmen muss ergänzt werden, dass die Begehungen von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen sind.

Für eine Beurteilung der Kompensationsberechnung und des Artenschutzes sind die aufgeführten Punkte zu korrigieren und die entsprechenden Unterlagen zu erstellen. Daher ist nach aktuellem Bearbeitungsstand keine abschließende Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Alle anderen Belange des Naturschutzes wurden bereits in den Unterlagen berücksichtigt.

B) Landratsamt Coburg, Naturschutz, Stellungnahme vom 21. August 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB

Naturschutz

Auf etwa 12,3 ha soll in der Gemarkung Blumenrod eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden. Grundsätzlich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Jedoch müssen folgende Änderungen / Ergänzungen in den Unterlagen erfolgen:

- Folgende Pflegemaßnahmen (Grünflächen unter und zwischen den Modulen) sind verbindlich:
 - Eine maximal zwei-schürige Mahd ist ab 15.06. zulässig, das Mähgut ist abzufahren.
 - Zudem ist nur eine extensive Beweidung zulässig, eine Zufütterung ist hierbei untersagt.
 - Ebenso sind eine Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.
 - Das Mulchen benötigt eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
- Die CEF-Flächen sind mit ihrer Größe auf die CEF1-Maßnahmen (0,5 ha pro Revier, Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache) ausgelegt. Sollten nun doch Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen als Maßnahmen durchgeführt werden, ist der Flächenbedarf größer (3 ha pro Revier) und dementsprechend zu erweitern.
- Damit die Solaranlage alle Voraussetzungen für den Anwendungsfall 1 des Schreibens zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des StMB vom 05.12.2024 erfüllt, müssen nachfolgende Punkte durch Festsetzungen sichergestellt werden:
 - Anteil an Versiegelung auf der Anlagenfläche (beispielsweise durch Gebäude zur Netzverknüpfung, Energiespeicherung, befestigte Verkehrsflächen; Rammpfähle sind hiervon explizit ausgenommen): maximal 2,5 %
 - Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden: 80 cm
 - keine Ost-West ausgerichteten Anlagen mit satteldachförmiger Anordnung der Modultische, bei der die von den Modulen in Anspruch genommene Grundfläche (Projektionsfläche) mehr als 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens (Anlagenfläche) in Anspruch nimmt.

Die aufgeführten Punkte sind zwar in der Begründung als erfüllt angegeben, jedoch fehlen die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan.

C) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 22. August 2024
im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, eine Wasserversorgung wird nicht benötigt, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.

Allerdings ist im Bereich des Dannersgraben mit sogenannten Grundwasserböden (siehe auch Punkt 4) zu rechnen. Die Einholung eines Baugrundgutachtens wird empfohlen.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Schmutzwasser

Durch die geplante Ausweisung des Solarparks ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sofern später zusätzlich Gebäude errichtet werden, ist die Entsorgung des anfallenden Abwassers mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.

Niederschlagswasser

Das von den Modulflächen und vom Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser soll bevorzugt in den Untergrund versickert werden. Eine Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht geplant. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die oberirdische Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen und von Stahlprofilstützen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch geeignete Maßnahmen beim Einbau und beim Betrieb ist der Zinkeintrag in den Boden zu minimieren.

3. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / Starkregenabfluss

Im Planungsgebiet sind unmittelbar keine Oberflächengewässer berührt.

Vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind hier nicht ermittelt.

Um eine Erhöhung des Oberflächenabflusses insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen auszugleichen und nach Möglichkeit zu reduzieren wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 9.1 Entwässerung vorgegeben, im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung abflussmindernde Maßnahmen zu planen und durchzuführen.

Dies wird auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt und für notwendig erachtet. Da die Stadt Rödental für die Bereiche des Krebsbach ein Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept erarbeiten lässt und damit auch Schutzmaßnahmen z.B. für den nördlich des Planungsgebiet gelegenen Stadtteil Blumenrod geprüft und ggf. vorgesehen werden, sollte durch die Errichtung der PV-Anlagen keine Verstärkung einer Überflutungsgefahr bewirkt werden.

Die abflussmindernden Maßnahmen sind aus unserer Sicht nicht nur in der Begründung anzuführen, sondern auch explizit in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Hier wird auch auf unsere nachfolgenden Ausführungen unter 4.2 verwiesen.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Coburg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Coburg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz

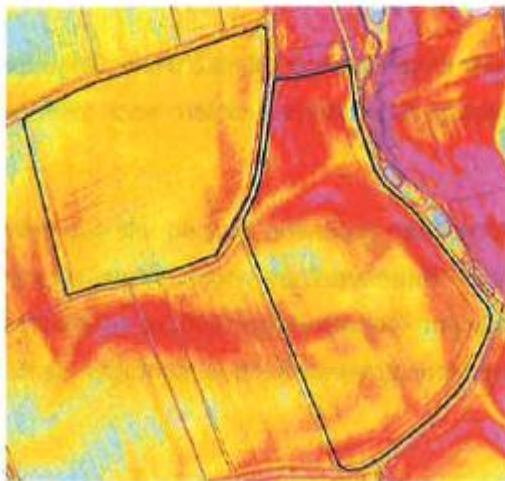
Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 5 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre gegebenenfalls Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Boden- und Grundwasserbelastung von Bedeutung.

Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Die Vorhaben befinden sich geologisch im Bereich von Mergel- oder Tonsteinen des Lias. Die Böden sind meist tonig und neigen zu Stauwasser. Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 51 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Chrom, Nickel und Zink

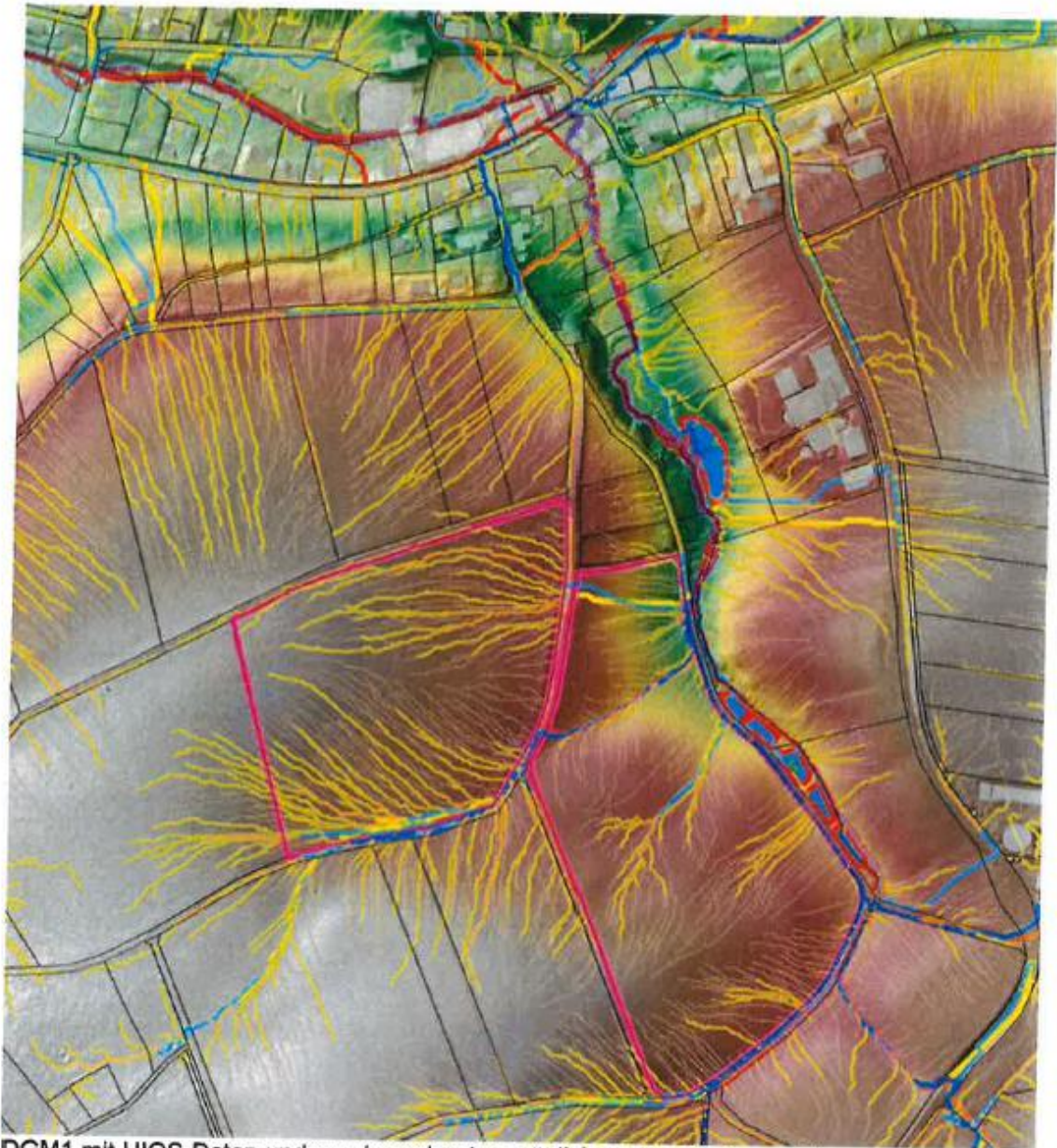
zu rechnen (s. § 5 BBodSchV). Entlang des östlichen und südöstlichen Randes der geplanten Anlage ist mit Grundwasserböden zu rechnen. Ein Einbringen von verzinkten Ramppfählen (auch mit wirkstabilen Legierungen) in den Grundwasser- bzw. Grundwasserschwankungsbereich ist zu unterlassen (siehe auch gesonderte Detailausschnittskarte).

Wegen der Hanglage mit zum Teil sehr steilen Lagen und den relativ dichten Böden ist durch die Überstellung mit Modulen vor allem bei Starkregen mit erhöhtem Oberflächenabfluss und evtl. Erosion zu rechnen. Es sind Maßnahmen zur Abflussminderung erforderlich. Dies hängt von den kleinstandörtlichen Verhältnissen und der geplanten Anordnung der Module ab. Einen deutlichen Hinweis können die unten eingefügte Neigungskarte und die Karte mit HIOS- und selbst generierten Abflussdaten geben. Der geplante Grünstreifen ist unseres Erachtens nicht immer ausreichend (siehe auch gesonderte Detailausschnittskarte). Er kann durch Bepflanzung zur Abflussminderung beitragen.

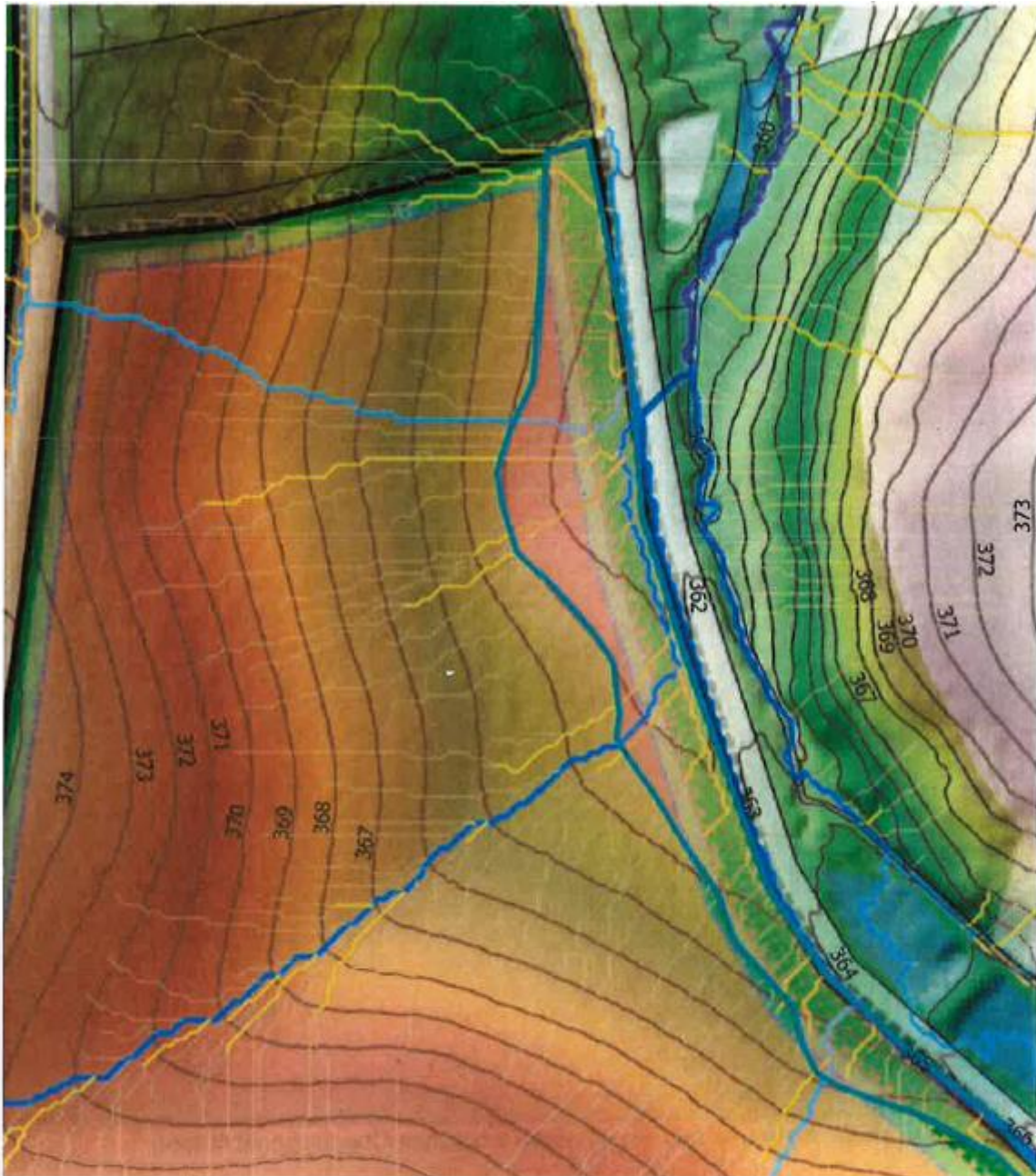


Neigungskarte (abgeleitet aus DGM1)





DGM1 mit HIOS-Daten und neu berechneten möglichen Oberflächenabflüssen



Detailausschnitt mit Vorschlag der Verbreiterung des Grünstreifens; cyanfarben ist der mögliche Grundwasserboden eingezeichnet, in dem keine Rammpfähle eingebracht werden sollen

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von **wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen** für Montage und Befestigung (Rammpfähle) **aller Module** und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM® Wuppermann, o.ä.).
- Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch notwendige Maß zu beschränken und darf nicht im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich liegen.

- Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Talabfluss errichtet werden.
- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten.
- Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.
- Eine lückenlose Vegetationsdecke auch unter den Modulen muss gewährleistet sein durch entsprechende Abstände der Module mit ausreichender Licht- und Wasserversorgung der Vegetation.
- Sollten in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse und/oder Erosion festgestellt werden, sind weitere abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.
- Beim Rückbau sind alle Bodeneingriffe (Kabelgräben, Fundamente, usw.) fachgerecht zurückzubauen und die Bodenfunktionen entsprechend wieder herzustellen

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §6ff BBodSchV zu beachten.
- Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

D) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 25. August 2025
im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB

zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans PV Anlage Maas mit der 19. FNPÄ der Stadt Rödental haben wir bereits mit dem Schreiben 6-4621-CO-8815/2024 vom 24.08.2024 ausführlich Stellung genommen. Zur Abwägung der Stadt Rödental können wir uns wie folgt äußern:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden nahezu alle wesentlichen Vorgaben umgesetzt. Lediglich auf die Einhaltung der folgenden Vorgaben müssen wir nochmals hinweisen:

- Verwendung von **wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen** für Montage und Befestigung (Rammpfähle) **aller Module** und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM® Wuppermann, o.ä.).

Wir weisen darauf hin, dass auch oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes nur wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen zu verwenden sind.

Die Festsetzung 1.8.2.2 im Bebauungsplan ist dahingehend anzupassen.